



Anforderungen zur bundesweiten Anerkennung der Fachhochschulreife

Für eine bundesweite Anerkennung der Fachhochschulreife muss zusätzlich zum schulischen Abschluss ein einschlägiges, d.h. ein entsprechend der jeweiligen Fachrichtung der schulischen Ausbildung ausgerichtetes halbjähriges Praktikum, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder eine Berufsausbildung nachgewiesen wird. Der Erwerb des Assistentenabschlusses in dem Bildungsgang, in dem zugleich die Fachhochschulreife erworben wurde, genügt für eine bundesweite Anerkennung nicht. Zudem kann auch aufgrund eines Bundesfreiwilligendienstes sowie eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) keine Anerkennung ausgestellt werden.

Die Erfüllung der Voraussetzungen für eine bundesweite Anerkennung bei Nachweis eines Praktikums oder einer Berufsausbildung wird durch die Schule geprüft und bescheinigt, an der die Fachhochschulreife erworben wurde.

Für das halbjährige Praktikum ist folgendes zu beachten:

1. Ziel und Inhalt des Praktikums:

Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt in einem der Ausbildung am Berufskolleg affinen Bereich. Es wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung durchgeführt. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und Arbeitsmethoden, in den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie nach Möglichkeit in Personal- und Sozialfragen geben.

2. Auswahl der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle wird von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgewählt und der Schule vorgeschlagen; die Schule entscheidet über die Eignung der Praktikumsstelle.

3. Zeitlicher Umfang

Der Umfang des Praktikums beträgt ein halbes Jahr; die wöchentliche Arbeitszeit und die anrechenbaren Urlaubstage richten sich nach gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, die für den Betrieb gelten, in dem das Praktikum durchgeführt wird. Ein während des Besuchs des Berufskollegs II erfolgtes Praktikum kann mit bis zu vier Wochen angerechnet werden.

4. Versicherungsschutz

Das im Anschluss an die schulische Ausbildung durchgeführte Praktikum unterliegt nicht dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung; es fällt in den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung des Betriebs, in den die Praktikantin / der Praktikant ein-gegliedert ist.

5. Praktikumsbescheinigung

Die Praktikantinnen und Praktikanten weisen der Schule die Durchführung des Praktikums durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, nach. Aus ihr müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich und die Fehltage hervorgehen.

6. Bescheinigung über die bundesweite Anerkennung

Die Schule, an der die Fachhochschulreife erworben wurde, erteilt nach Eingang der Praktikumsbescheinigung eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die bundesweite Anerkennung der Fachhochschulreife. Eine entsprechende Bescheinigung kann auch erteilt werden, wenn eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nachgewiesen wird. Für darüberhinausgehende Fälle (z. B. bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit) ist das Kultusministerium zuständig.

Mögliche Inhalte des Betriebspraktikums

Während des Betriebspraktikums soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte bzw. Arbeitsbereiche abgedeckt werden.

Fachrichtung Technik:

- Gesamtprodukt bzw. Gesamtauftrag (z.B. technische Geräte und Systeme)
- Leistungsprozesse, Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z.B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf, Energie-/Personal-/Zeitbedarf)
- Produktions-/Fertigungsprozess (z.B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z.B. Funktionseinheiten, ökologisch Aspekte)
- Unfallschutz (z.B. Gefährdungsbeurteilung)

Folgende Dokumente sind für eine Ausstellung der bundesweiten Anerkennung der Fachhochschulreife der Schule, an der die Fachhochschulreife absolviert wurde, vorzulegen:

1. das Abschlusszeugnis über die Fachhochschulreife (Original oder beglaubigte Kopie) **und**
 2. **entweder**
 - das Zeugnis der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) als Nachweis für eine Ausbildung (Original oder beglaubigte Kopie)
 - und**
 - das Abschlusszeugnis der Berufsschule (Original oder beglaubigte Kopie)
- oder**
- Bescheinigung über ein halbjähriges Praktikum (entsprechend der jeweiligen Fachrichtung - Original oder beglaubigte Kopie)